

Liestal, 13. Oktober 2026/SID

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2026/3602**

Motion von Juliana Weber Killer

Titel: **Erlass der Kantonsgebühren für junge Erwachsene unter 25 Jahren**

Antrag Vorstoss ablehnen

Begründung

Der Vorstoss zielt auf einen Erlass der Kantonsgebühren für junge Erwachsene unter 25 Jahren ab. Damit soll insbesondere ein Anreiz geschaffen werden, sich möglichst frühzeitig und unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten einbürgern zu lassen.

Der Regierungsrat hat sich zu dieser Thematik bereits im Zusammenhang mit dem Postulat [2022/347](#) geäussert: Bei der Gebührenfestlegung ist unter anderem das Kostendeckungsprinzip zu beachten, wonach sich die Höhe der Gebühr nach dem Aufwand richten soll, der dem Staat tatsächlich entsteht. Im Kanton Basel-Landschaft legen § 9 des Finanzhaushaltsgesetzes ([SGS 310](#)) und § 24 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes BL ([SGS 175](#)) in allgemeiner Weise das Kostendeckungsprinzip fest. Auch § 32 Abs. 3 des Bürgerrechtsgesetzes ([SGS 110](#)) legt fest, dass sich die Gebühren im Bereich der Einbürgerungen nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Vorgesehen ist zudem der Erlass der Gebühren bei Vorliegen von finanziellen Härtefällen (§ 31 Abs. 7 Bürgerrechtsgesetz resp. § 24 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Ein kompletter Erlass der kantonalen Einbürgerungsgebühren für unter 25-Jährige würde dem mehrfach in der Gesetzgebung verankerten Kostendeckungsprinzip widersprechen. Zwar sind Ausnahmen vom Kostendeckungsprinzip möglich, diese betreffen aber in aller Regel Einzelfälle, welche durch ein besonderes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind. Ein öffentliches Interesse an der kostenlosen Einbürgerung aller unter 25-jährigen erscheint fraglich, zumal bei dieser Lösung nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wird und auch wohlhabende Jugendliche in den Genuss des Gebührenerlasses kommen würden. Das Kostendeckungsprinzip richtet sich zudem nicht auf die Einzelkostendeckung, sondern auf einen gesamten Verwaltungszweig. Ein Gebührenerlass bei unter 25-jährigen würde daher bedeuten, dass die Kostendeckung anderweitig sichergestellt werden müsste. Zu prüfen wären Massnahmen wie eine Gebührenerhöhung bei den übrigen Einbürgerungswilligen, was wiederum für diese Personengruppe neue Hürden für die Einbürgerung schaffen würde.

In seinem Bericht zum Postulat [2022/347](#) hat der Regierungsrat letztmals festgestellt, dass die kantonalen Gebühren die Aufwände des Einbürgerungsverfahrens gerade zu decken vermögen und deshalb dem Kostendeckungsprinzip entsprechen. Dies gilt auch heute unverändert. Im Rahmen der Beantwortung der Postulate [2024/81](#) und [2025/204](#) prüft der Regierungsrat zudem Verbesserungen beim Wohnsitzerfordernis und beim Verfahren für die kantonale Einbürgerung. Bei einer allfälligen Umsetzung kann dies eine generelle Gebührensenkung zur Folge haben.

Vor dem Hintergrund des eingehaltenen Kostendeckungsprinzips und den laufenden Abklärungen zur Verbesserung der kantonalen Einbürgerung beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.